

Bereich 20 - Kämmerei, Stadtkasse
und Stiftungen
Herr Cohrs

Datum:
24.03.2025

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Änderung der Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	08.05.2025	Ausschuss für Finanzen und Interne Services
Ö	17.06.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	19.06.2025	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Fassung der „Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften der Hansestadt Lüneburg“ vom 01.09.2018 muss in einigen Punkten für die Einrichtung eines kommunalen Zinsmanagements (VO/11769/25) überarbeitet werden.

Im Kern muss für das kommunale Zinsmanagement die Portfoliosteuerung ermöglicht werden, da die Konnexität aktuell nur mit einem Derivat für ein bestimmtes Darlehen möglich ist. Ebenso sollen Liquiditätskredite in die Zinssicherung mit aufgenommen und toxische Produkte, die unter anderem spekulativ sind, explizit ausgeschlossen werden.

Unter Punkt 5.1 muss der Begriff Optionsgeschäfte durch Derivate ersetzt, sowie ebenfalls der Bezug auf mehrere Grundgeschäfte erweitert werden. Ebenso soll der letzte Absatz unter diesem Punkt umformuliert werden, sodass der Rat nicht jedes einzelne Derivatgeschäft entscheiden muss. Die Befugnis hierfür wird auf andere Stellen delegiert.

Bei Punkt 5.2 muss der Receiver-Swap ergänzt werden, damit sich auch die Hansestadt Lüneburg gegen fallende Zinsen absichern kann. Das Risiko einer zu teuren Finanzierung wird hierdurch minimiert. Der Begriff Forward wird gelöscht, da es kein Finanzderivat ist.

Unter Punkt 5.4 wird das Vorliegen von zwei Angeboten als ausreichend definiert, da der Anbieterkreis von Derivaten sehr klein ist.

Bei Punkt 5.7 muss die Konnexität auch auf den Einsatz mehrerer Derivate und Grundgeschäfte erweitert werden. Derivate können zum Beispiel auch zur Neutralisation eingesetzt werden, wenn sie nicht mehr wirken.

Ebenso wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage:
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten: -keine-
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja X
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle: 20030 & 20040
 - Produkt / Kostenträger: 61200108 & 61200117
 - Haushaltsjahr: 2025 ff
- e) mögliche Einnahmen: -keine-

Anlagen:

- 1) Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften der Hansestadt Lüneburg – Neu
- 2) Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften der Hansestadt Lüneburg – Änderungsmodus

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Änderung der Richtlinie für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften mit Wirkung zum 01.07.2025 20.06.2025.

(Die Richtlinie soll bereits mit Ratsbeschluss wirksam werden. Erläuterungen erfolgen in der Sitzung)

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Richtlinie der Hansestadt Lüneburg

für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften



Erstellt durch:

Hansestadt Lüneburg

~~Der Oberbürgermeister~~

Die Oberbürgermeisterin

B 20 · Kämmerei, Stadtkasse und Stiftungen

Am Ochsenmarkt 1 · 21335 Lüneburg

In Kraft getreten am: 01.09.2018



Inhalt

1.	Allgemeines	1
1.1.	Geltungsbereich	1
1.2.	Begriffsbestimmungen.....	1
2.	Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzen und Aufgaben	2
2.1.	Geschäftsverteilung.....	2
2.2.	Erfolgsmessung und Effektivitätsanalyse	3
3.	Kredite für Investitionen (Kommundarlehnen)	3
3.1.	Ermächtigungsgrundlagen	3
3.2.	Angebotseinholung.....	4
3.3.	Bieterkreis und Fristen	5 4
3.4.	Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation	5
3.5.	Aktenführung und weitere Bearbeitung.....	6 5
3.6.	Information der Gremien bei Kreditaufnahmen	6
4.	Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	6
4.1.	Ermächtigungsgrundlagen	6
4.2.	Angebotseinholung.....	6
4.3.	Bieterkreis und Fristen	6
4.4.	Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation	7 6
4.5.	Aktenführung und weitere Bearbeitung.....	7 6
4.6.	Information der Gremien bei Kreditaufnahmen	7 6
5.	Derivate.....	76
5.1.	Ermächtigungsgrundlagen	7 6
5.2.	Zulässige Finanzderivate	7
5.3.	Angebotseinholung.....	8 7
5.4.	Bieterkreis und Fristen	8
5.5.	Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation	8
5.6.	Aktenführung und weitere Bearbeitung.....	8
5.7.	Konnexität.....	9 8
5.8.	Einführung neuer Finanzinstrumente	9
6.	Kredite für Beteiligungen.....	109
7.	Rechtsrisiko.....	109
8.	Verlustrisiko	10
9.	Bericht.....	1110



10.	Vorgehen bei Überschreitung eines Limits.....	<u>1110</u>
10.1.	Limits.....	<u>1110</u>
10.1.1.	<i>Haushaltslimit.....</i>	<i><u>1110</u></i>
10.1.2.	<i>Gläubigerstrukturlimit.....</i>	<i><u>1110</u></i>
11.	Kennzahlen.....	<u>1211</u>
11.1.	Nominalvolumen Portfolio Gesamt.....	<u>1211</u>
11.2.	Anteil Investitionskredite.....	<u>1211</u>
11.3.	Anteil Liquiditätskredite.....	<u>1211</u>
11.4.	Nominalvolumen Derivate.....	<u>1211</u>
11.5.	Durchschnittszins der Investitionskredite inkl. Derivate.....	<u>1211</u>
11.6.	Durchschnittszins der Liquiditätskredite inkl. Derivate.....	<u>1211</u>
11.7.	Nettoneuverschuldung I (Investitionskredite).....	<u>1211</u>
11.8.	Nettoneuverschuldung II (Gesamtkredite).....	<u>1211</u>
12.	Inkrafttreten und Änderungen.....	<u>1311</u>



1. Allgemeines

Diese Richtlinie (RL) regelt die Einzelheiten für den Abschluss von Geld-, Kapital- und Derivatgeschäften, sofern diese nicht durch den Erlass „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen geregelt wurden. Des Weiteren beinhaltet die RL Regelungen hinsichtlich des Controlling und des Berichtswesens im Rahmen eines professionellen Zins- und Schuldenmanagements.

1.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Neuaufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen (§ 120 Abs. 1 NKomVG) und sowie von Krediten zur Liquiditätssicherung (§122 NKomVG), für den Abschluss von Zinsderivaten sowie für Anleihen und Schuldscheindarlehen. Sie gilt für den städtischen Haushalt sowie von der Hansestadt Lüneburg verwalteten Stiftungen, die Sondervermögen und Beteiligungen. Die Emission von Anleihen am Kapitalmarkt ist wegen der besonderen Verfahrensweise von den Regelungen zur Angebotseinholung, zum Bietkreis und zu Fristen ausgenommen.

1.2. Begriffsbestimmungen

Anleihen gehören zu den klassischen Mitteln der Beschaffung von Fremdkapital. Die Inhaber der Anleihen sind die Gläubiger. Sie erwerben auf dem öffentlichen Weg keine Stückzahl, sondern einen bestimmten Nominalbetrag. Anleihen bringen dem Inhaber einen festen, vorher festgelegten Zinsertrag. Die **Kommunalanleihe** ist eine Anleihe, die von der Kommune direkt emittiert wird.

Derivate sind üblicherweise Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerten) abgeleitet werden. Derivate sind losgelöst von einer Liquiditätsbeschaffung – sie können zur Vereinbarung von Zins- und Zahlungsmodalitäten eingesetzt werden. Die wichtigsten Derivate sind Swaps und Optionen. Grundgeschäfte im Sinne dieser Richtlinie sind Kredite. Optionen sind bedingte Termingeschäfte. Der Käufer (Inhaber) einer Option erwirbt gegen Zahlung der Optionsprämie das Recht, einen Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen (Kaufoption, Call) oder zu verkaufen (Verkaufsoption, Put). Der Verkäufer (Stillhalter) erhält die Optionsprämie und verpflichtet sich, den vereinbarten Basiswert zu liefern (Kaufoption) oder abzunehmen (Verkaufsoption).

Finanzdienstleister sind im weitesten Sinne alle Unternehmen (Kreditinstitute, Makler, Versicherungen, Bausparkassen, etc.), die Leistungen im Bereich Kredite, Derivate und Geldanlagen anbieten.

Forward-Vereinbarungen sind vertragliche Vereinbarungen über Kredite oder Derivate, mit denen in der Gegenwart die Konditionen für einen in der Zukunft beginnenden Zeitraum festgeschrieben werden.

Klumpenrisiko wird die kumulative Häufung von Risiken in einem Kreditportfolio mit ähnlich hohem oder identischen Korrelationswerten insbesondere bei Kreditgebern, Fremdwährungen, Fälligkeiten/Laufzeiten und Finanzierungsinstrumenten bezeichnet, wodurch die Risikotragfähigkeit erreicht oder überschritten werden kann.

Man spricht von einem Klumpenrisiko, wenn sich bei der Bewertung eines Risikos zeigt, dass dieses innerhalb eines kurzen Zeitraums unverhältnismäßig stark ausgeprägt ist.



Kontrahenten sind die Geschäftspartner (Banken und Finanzinstitute) mit denen Bankgeschäfte getätigt werden.

Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§60 Nr. 30 KomHKVO). Zu unterscheiden sind Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Kredite zur Liquiditätssicherung. Das Kapital kann auch in Form von Anleihen und Schuldscheindarlehen aufgenommen werden.

Liquiditätskredite sind die kurzfristige Aufnahme von Geldmittel bei Finanzdienstleistern oder die Nutzung von Kredit- bzw. Dispositionslinien zur kurzzeitigen Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Kommune. Der Zeitraum der max. Aufnahmedauer für einen Liquiditätskredit regelt sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen von Niedersachsen.

Liquiditätsrisiko / Refinanzierungsrisiko umfasst die Gefahr, zusätzliche Liquiditätsmittel nicht oder nur zu erhöhten Marktzinsen beschaffen zu können.

Portfolio ist eine Gruppe gleichartiger Objekte, hier: die Summe aller Finanzierungen und Derivate für investive Maßnahmen (Portfolio Investition) und die Summe aller Finanzierungen und Derivate zur Gewährleistung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit (Portfolio Liquidität).

Prolongation oder Umschuldung ist die Ablösung von Krediten durch andere Kredite.

Schuldscheindarlehen (SSD) sind anleiheähnliche, meist langfristige Großkredite, die auf nichtöffentlichem Weg überwiegend von Versicherungsgesellschaften gewährt werden, die langfristiges Kapital aus ihrem Deckungsstock anlegen wollen.

Zinsänderungsrisiko wird als Gefahr verstanden, ~~dadass~~ der erwartete und realisierte Wert einer Zinsergebnisgröße aufgrund von nicht erwarteten Zinskonstellationen voneinander abzuweichen.

Ein Forward ist eine Vereinbarung, einen Vermögenswert (ein Darlehen) zu einem bestimmten Preis (Zinssatz) und zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu kaufen.

2. Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzen und Aufgaben

2.1. Geschäftsverteilung

Die Festlegung der strategischen Eckpunkte des Vermögens- und Schuldenmanagements sowie des Risikomanagements und der Risikostreuung obliegt ~~der Stadtkämmerin~~ dem Stadtkämmerer der Hansestadt Lüneburg.

Das Zins- und Schuldenmanagement der Hansestadt ist Aufgabe des Fachbereiches 2 – Finanzen, Bereich 20 – Kämmerei und Stadtkasse und umfasst unter anderem die Aufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen und von Krediten zur Liquiditätssicherung. Dazu gehören auch die Anlage von Geldmitteln sowie der Abschluss von Derivaten zur Zinnsicherung und Zinsoptimierung.

Dazu gehören auch Entscheidungen über Kreditgeber, Kredit- und Derivatabschlüsse, die weitere Bearbeitung einschließlich der Vorbereitung schriftlicher Vertragsabschlüsse, die Erfassung und Überwachung der Termine sowie die fristgerechte Anordnung der Zahlungsströme. Gleiches gilt sinngemäß für die unter Textziffer 1.1 genannten weiteren Geschäfte.



Der ~~Stadtkämmerin~~~~Stadtkämmerer~~ ist für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Handelsgeschäfte verantwortlich. Er benennt die Personen mit Handlungsvollmacht. Zum Nachweis der Handlungsvollmacht gegenüber den Finanzdienstleistern wird den bevollmächtigten Personen eine Vollmacht zum Abschluss der oben genannten Geschäfte erteilt. Die Handlungsvollmacht gemäß § 167 BGB wird durch die Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt.

Das Zins- und Schuldenmanagement erfordert eine nachhaltige und intensive Beobachtung der Geld- und Kapitalmärkte sowie deren Entwicklung. Einer ausgewogenen, risikoorientierten Ausrichtung des Portfolios muss Priorität gegenüber der Steuerung nach einer Zinsmeinung eingeräumt werden, so dass auch bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere einem Abweichen der tatsächlichen von der erwarteten Zinsentwicklung, die Ziele des Zins- und Schuldenmanagements nicht ernsthaft beeinträchtigt und der Haushalt keinen untragbaren Risiken ausgesetzt wird bzw. die im Haushalt vorhanden Risiken nicht unangemessen vergrößert werden. Es ist unerlässlich, sich ein Bild über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Situation am Geld- und Kapitalmarkt zu verschaffen, da diese Gegebenheiten geeignet sind, die strategischen Weichenstellungen sowie die Auswahl und das Timing für den Abschluss von Produkten zu beeinflussen. Marktbeobachtungen werden seitens der FB 2/20 regelmäßig durchgeführt und bei Zinskonferenzen und in Monatsberichten entsprechend dokumentiert.

2.2. Erfolgsmessung und Effektivitätsanalyse

Der Einsatz von Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement begründet sich aus der Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Er ist erfolgreich bzw. effektiv, wenn die beabsichtigten Ziele i. S. v. Textziffer 2.1 ganz oder teilweise erreicht werden. Grundlage hierfür ist eine gesamtheitliche Betrachtung des Portfolios.

3. Kredite für Investitionen (Kommunaldarlehen)

3.1. Ermächtigungsgrundlagen

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

Die Neuaufnahme von Kommunalkrediten ist nur im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung bzw. einer Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde zulässig. Nach dem jährlichen Beschluss der Haushaltssatzung ist ein gesonderter Ratsbeschluss für die einzelne Kreditaufnahme nicht erforderlich.

Der Gesamtbetrag für die jährliche Kreditaufnahme wird mit der Haushaltssatzung vom Rat beschlossen. Die Gültigkeit der Kreditermächtigung richtet sich nach den Regelungen der NKomVG sowie der KomHKVO und wird zudem ergänzt durch den jeweils gültigen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Kreditrunderlass) des Landes Niedersachsen.

Kreditaufnahmen dürfen nur im Rahmen der noch offenen Kreditermächtigung (Ermächtigung abzüglich der bereits aufgenommen und noch laufenden Kredite) in Anspruch genommen werden.



Der Umfang und der Zeitpunkt einer Kreditaufnahme werden insbesondere durch die Kapitalmarktsituation, durch die Portfolio-Struktur oder durch die jeweilige Haushaltssituation bestimmt. Bei Liquiditätskrediten muss ein Engpass bei der Stadtkasse vorliegen. Die Entscheidungsfindung einschließlich der Feststellung über die ausreichende offene Kreditermächtigung ist schriftlich zu dokumentieren.

Zinsanpassungen (Prolongationen oder Umschuldungen) von Krediten dürfen in Höhe der Prolongationen des jeweiligen Haushaltsjahres und auch als Forwardabschlüsse für die kommenden Jahre vorgenommen werden. Es ist permanent darauf zu achten, welche Zinsanpassungen vorzunehmen sind; ggf. ist eine Liste zu führen, die der vorausschauenden Planung dient, der Einsatz entsprechender Datenverwaltungssoftware ist als Unterstützung vorzusehen.

Die jeweilige Zinsanpassung kann zum Umschuldungszeitpunkt oder in Abhängigkeit von der Kapitalmarktsituation zu abweichenden Zeitpunkten erfolgen. Dabei dürfen mehrere Zinsanpassungen zu einem neuen Gesamtkredit zusammengefasst werden. Zinsanpassungen für kommende Haushaltsjahre dürfen als Forwardkredit aufgenommen werden.

Gemäß KomHKVO können Zinsderivate zur Zinssicherung und zur Optimierung der ~~Zinsbelastung~~Zinsbelastung bei ~~Investitionskrediten~~Investitions- oder Liquiditätskrediten genutzt werden. Die Zinsderivate müssen dabei bestehenden Krediten zugeordnet werden (Konnexität).

Wenn Zinsderivate zur Gestaltung der Kreditkonditionen eingesetzt werden oder Kommunalkredite als strukturierte Kredite aufgenommen werden, ist Abschnitt ~~65~~65 dieser ~~Dienstrichtlinie~~Dienstrichtlinie zu beachten.

Investitionskredite können auch in Form von Anleihen oder Schuldscheindarlehen aufgenommen werden. Die Auswahl eines Arrangeurs zur Platzierung eines Schuldscheindarlehen bzw. einer Anleihe unterliegt nicht der Ausschreibungspflicht. Hier können Faktoren wie z. B. die Erfahrung des Arrangeurs, Platzierungsstärke, Marktkenntnis sowie die zuverlässige Abwicklung zur Entscheidungsfindung herangezogen werden. Die Auswahl des Arrangeurs ist entsprechend zu dokumentieren.

3.2. Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Neuaufnahmen bzw. Prolongation/Umschuldungen von Krediten durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt per Fax bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und entsprechend aufzubewahren.

Die Angebotseinholung für Kommunalkredite muss folgende Daten enthalten:

- Kreditart
- Kreditbetrag
- Datum der Valutierung
- Tilgungsart und -höhe
- Zinsbindung/Laufzeit
- Zahlungstermine für Zins- und Tilgung
- Zins- und Zahlungskonventionen (z. B. act/360, modified following, unadjusted)
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)
- Bindungsfrist für das Angebot (Datum und Uhrzeit)

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge können aufgenommen werden. So zum Beispiel



das Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Kommune erfolgen.

3.3. Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung von Kommunalkrediten wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen auch Marktpräsenz, das Angebotsportfolio und das „Ranking“. Für Kommunalkredite sollen in der Regel mindestens zehn Finanzdienstleister zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

Für die Bearbeitung eines Angebotes für Kommunalkredite soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der bankinternen erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des späteren Eingangs im Fachbereich Stadtkasse und Kämmerei) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit benannt.

3.4. Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

In die Angebotsauswertung werden alle termingerecht eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Verspätet eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält mindestens:

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler;
- das Kreditvolumen;
- den angebotenen nominellen und effektiven Zinssatz bzw. alternativ die Marge z.B. auf den 3- 6-, oder 12-M-Euribor;
- Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten;
- Markierung des wirtschaftlichsten Angebots in Bezug auf alle gültigen Angebote.

Die Auswertung der Angebote ist dem zuständigen Entscheidungsträger vorzulegen.

Der Bestbieter wird unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung über den Zuschlag mit Fax oder Email informiert. Im Anschluss an den Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, werden die nicht berücksichtigten Bieter informiert.

Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat an die anderen Bieter und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter ist nicht zulässig.

Über eine Kreditneuaufnahme wird der Rat der Stadt Lüneburg grundsätzlich zur nächstmöglichen Sitzung in Kenntnis gesetzt.

Sofern es mehrere Bestbieter (identische Konditionen) gibt, muss die Entscheidung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (z. B. Portfoliostruktur, Altgläubiger bei Zinsanpassungen, Kontrahentenpflege, Eingangszeit des Angebots etc.).

Nachverhandlungen mit den Bestbietern sind zur Entscheidungsfindung zulässig, sofern diese für alle Bestbietenden transparent sind und dokumentiert werden.

Die Auswertung der Angebote und die Vergabe erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung



mindestens des 4-Augen-Prinzips durch den zuständigen Sachbearbeiter und / oder dem Bereichsleiter und / oder dem Fachbereichsleiter und / oder dem Kämmerer.

3.5. Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Kreditdokumentation wird in Form einer Gesamtdokumentation geführt. Die Kreditdokumentation umfasst für die Kreditneuaufnahme bzw. Umschuldung insbesondere

- im Bereich des Gemeindehaushaltes die Dokumentation der Entscheidungsfindung über die Kreditneuaufnahme einschließlich der Feststellung über die ausreichende offene Kreditermächtigung;
- die Ausschreibung;
- die Angebote;
- die Angebotsauswertung mit dem Entscheidungsvorschlag;
- ggf. Sitzungsniederschrift/ Auszug über die Kenntnisnahme durch den Rat

Die Kreditdokumentation und Aktenführung erfolgt von der Entscheidung über die Kreditneuaufnahme bzw. Umschuldung bis zur Vorlage im Rat im Bereich 20. Die weitere Bearbeitung, insbesondere die Finanzbuchungen, Aktenführung und Schuldendienstleistung erfolgen ebenfalls im Bereich 20.

3.6. Information der Gremien bei Kreditaufnahmen

Über eine Kreditneuaufnahme wird der Rat der Stadt Lüneburg grundsätzlich zur nächstmöglichen Sitzung in Kenntnis gesetzt.

4. Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)

4.1. Ermächtigungsgrundlagen

Es gelten die Regelungen aus 3.1. Die Prüfung und Abwicklung hinsichtlich der Aufnahme oder Rückzahlung von Liquiditätskrediten auf den Kontokorrentkonten der Hansestadt Lüneburg erfolgt in Abstimmung mit der Stadtkasse.

Es gelten die Anforderungen der NKomVG und KomHKVO sowie des niedersächsischen Kreditlases in aktueller Fassung.

4.2. Angebotseinholung

Die Angebotseinholung erfolgt analog zu 3.2. Zusätzlich können Liquiditätskredite entsprechend des Erlasses des Landes Niedersachsen mit einer mehrjährigen Laufzeit aufgenommen werden, um auf kurzfristige Veränderungen ggf. flexibel reagieren zu können. Dazu sind mindestens drei indikative Angebote bei unterschiedlichen Banken einzuholen. Die Ausschreibung und Entscheidungsfindung ist entsprechend zu dokumentieren.

4.3. Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung von Liquiditätskrediten gilt analog 3.3 mit folgender Ausnahme. Für Liquiditätskredite mit Laufzeiten bis zu vier Jahren sind mindestens drei Finanzdienstleister zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.



4.4. Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

Die Angebotsauswertung erfolgt analog zu 3.4.

4.5. Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation über Liquiditätskredite erfolgt entsprechend Textziffer 3.5. dieser Regelungen.

4.6. Information der Gremien bei Kreditaufnahmen

Über eine Kreditneuaufnahme wird der Rat der Stadt Lüneburg grundsätzlich zur nächstmöglichen Sitzung in Kenntnis gesetzt.

5. Derivate

5.1. Ermächtigungsgrundlagen

Die Berechtigung zum Einsatz von derivativen Instrumenten basiert auf der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz enthaltenen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. In Niedersachsen wird die grundsätzliche Zulässigkeit für einen Einsatz von Derivaten durch den Krediterlass des Landes Niedersachsen bestätigt. Finanzderivate dürfen nur nach eingehender Analyse der aktuellen Marktsituation abgeschlossen werden. Die Analyse der aktuellen Marktsituation ist durch entsprechend fachkundiges Personal durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren sowie ~~der Stadtkämmerer~~ dem Stadtkämmerer vor Abschluss vorzulegen.

~~Optionsgeschäfte~~ Derivate dürfen nur zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung der Kreditkonditionen bestehender bzw. zeitgleich abgeschlossener Kredite vereinbart werden. Derivate müssen immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang (Kontinuität, s. Textziffer 5.7) mit einem Grundgeschäft oder mehreren Grundgeschäften stehen.

Die Entscheidung über den Abschluss von Finanzderivaten ist dem Rat der Hansestadt Lüneburg vorbehalten ~~und kann nur durch den Rat.~~ Durch einen Grundsatzbeschluss des Rats kann diese Entscheidungsbefugnis auf andere Organe / Stellen delegiert werden.

5.2. Zulässige Finanzderivate

Gemäß dem Ministerium des Innern und Sport Niedersachsen ist im Rahmen des aktiven Schuldenmanagements der Einsatz von Derivaten zulässig.

Folgende Derivate können eingesetzt werden:

- Payer-Swap
Definition: Für die Vertragspartei, die den festen Zins zahlt (und den variablen Zins erhält) ist der Zinsswap ein sog. Payer-Swap.
- Receiver-Swap
Definition: Für die Vertragspartei, die den festen Zins erhält (und den variablen Zins zahlt) ist der Zinsswap ein sog. Receiver-Swap.
Swaption (Option, siehe 1.2.)
Definition: Eine Swaption ist eine Option auf einen Payer- oder Receiver-Swap. Die Stadt erhält beim Kauf einer Option das Recht auf einen Payer- oder Receiver-Swap.
- Cap



Definition: Caps sind Finanzinstrumente zur Absicherung gegen steigende Zinsen. Dem Käufer eines Caps wird gegen Zahlung einer Prämie eine bestimmte Zinsobergrenze garantiert.

- Floor

Definition: Floors sind Finanzinstrumente zur Absicherung gegen sinkende Zinsen. Dem Käufer eines Floors wird gegen Zahlung einer Prämie eine festgelegte Zinsuntergrenze garantiert.

~~Und Forward~~

~~Definition: Ein Forward ist eine Vereinbarung, einen Vermögenswert (ein Darlehen) zu einem bestimmten Preis (Zinssatz) und zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu kaufen.~~

5.3. Angebotseinholung

Die Aufnahme von Derivaten ist nur in Form der Europäischen Gemeinschaftswährung zulässig, da bei anderen Währungseinheiten das Finanzrisiko aufgrund von Währungsschwankungen zu hoch ist.

Die Angebotseinholung erfolgt analog zu 3.2. Abweichend muss die Angebotseinholung für Options- und Derivatgeschäfte folgende Daten enthalten:

- Art des Derivatgeschäfts
- Exakte Definition der Eckdaten des Geschäftes
- Nominalkapital
- Laufzeit

Weitere Daten sind nach der Art des jeweiligen Options- oder Derivatgeschäfts zu ergänzen, z.B.:

- Zinsmethode, Feiertagskalender, Fixingtermin
- Verpflichtung des Kontrahenten zur Mitteilung des Marktwertes zum Monatsultimo

5.4. Bieterkreis und Fristen

Für Angebotseinholung von Options- und Derivatgeschäften gelten analog die Vorschriften in 3.3.

Zusätzlich sind für neu zu vereinbarende Options- und Derivatgeschäfte – soweit das Produkt von mehreren Finanzdienstleistern ~~und~~ angeboten wird – mindestens dreize Finanzdienstleister zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Zudem ist zur Überprüfung der Marktgerechtigkeit der Angebote der Einstandssatz/-preis zu ermitteln und zu dokumentieren.

5.5. Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

Die Angebotsauswertung erfolgt analog zu 3.4. Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält abweichend für jedes Angebot zusätzlich:

- sonstigensonstige relevante Daten (z. B. Strikes, Wechselkurse, Prämien, Laufzeit)

5.6. Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation der Derivatgeschäfte wird analog zu 3.5 geführt.

Die Dokumentation umfasst abweichend sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallenen Unterlagen insbesondere



- Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss einschließlich grundsätzlicher Genehmigung und Überprüfung der Einhaltung von Limits,
- Ausschreibung, Angebotsauswertung und Vergabe,
- Geschäftsvertrag, Schriftverkehr, Zahlungs- und Wertermittlungen der Bank
- Darstellung und Nachweis der Konnexität
- Buchungs- und sonstige Unterlagen

5.7. Konnexität

Konnexität beschreibt den Zusammenhang zwischen einem /mehreren Derivat/en und dem /den dazugehörigen Grundgeschäft/en.

Der Einsatz von Finanzderivaten lässt Kredite als Grundgeschäfte unberührt. Daher fordert kommunales Schuldenmanagement mit Konnexität, dass ein Finanzderivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist. Grundgeschäft/e und Sicherungsinstrument/e stehen in einer Sicherungsbeziehung (Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB und Ausführungen hierzu in IDW RS HFA 35 / Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme, Hauptfachausschuss).

Bei Kommunalkrediten liegt sachliche Konnexität vor, wenn neben der übereinstimmenden Währung der Betrag des Derivats das Volumen des existierenden Kredits (Mikro-Hedge) bzw. die Volumina der zu sichernden Kredite (Makro-Hedge) nicht überschreitet und die Summe der eingesetzten Derivate die Volumina des zu sichernden Kreditportfolio (Portfolio-Hedge) nicht überschreitet. Werden mehrere Derivate eingesetzt, so dürfen deren Wirkungen sich zwar saldieren, nicht aber über die Modalitäten des Grundgeschäfts hinaus kumulieren.

Die zeitliche Konnexitätsanforderungen sind erfüllt, wenn:

- bei Einzelkrediten dargelegt wird, dass ein zeitlicher Bezug zwischen der Laufzeit des Derivats und den Modalitäten des Kredits hergestellt werden kann
- beim Portfoliomanagement die Laufzeiten der Derivate mit den Krediten des Portfolios aufeinander abgestimmt worden sind,
- bei Kreditaufnahmen die in Aufnahme befindlichen Kredite abgesichert werden,
- bei Prolongations- bzw. Umschuldungskrediten an die auslaufende Zinsbindung angeknüpft wird.

Bei Liquiditätskrediten werden die Konnexitätsanforderungen durch die Feststellung erfüllt, dass während der Laufzeit des Derivategeschäfts mindestens das entsprechende Volumen an Liquiditätskrediten ununterbrochen in Anspruch genommen wird; im Übrigen durch Anwendungen der vorstehenden Ausführungen.

Fehlende Konnexität zwischen Derivat und Kredit lässt die Wirksamkeit des eingesetzten Derivats zwar unberührt, veranlasst aber unter Beachtung und Abwägung von Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit Handlungsalternativen zu prüfen.

5.8. Einführung neuer Finanzinstrumente

Vor dem Einsatz von neuen in dieser Richtlinie noch nicht benannten Finanzinstrumenten ist sicherzustellen, dass sie unter bilanziellen, abwicklungstechnischen und Controlling-Aspekten verarbeitet und in geeigneter Weise abgebildet werden können

Die vorgenannten Neue, in dieser Richtlinie noch nicht benannten Derivate dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die in Textziffer 65.1 genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Verbindung zu einem oder mehreren Grundgeschäften stehen und nicht spekulativen



Zwecken dienen ~~sowie einen definierten ‚worst case‘ aufweisen. Die derivativen Finanzinstrumente müssen stets die Zinsänderungsrisiken (Zahlungsströme oder Werte) der vorhandenen Darlehen (Grundgeschäfte) absichern und dürfen somit zu keinem Zeitpunkt das Risiko des Darlehensportfolios in der Gesamtsicht erhöhen.~~

Finanzgeschäfte dürfen grundsätzlich nur abgeschlossen werden, wenn diese von mindestens zwei unterschiedlichen, wirtschaftlich unabhängigen Kontraktpartnern angeboten werden.

Vor dem Einsatz neuer Finanzinstrumente ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Der Antrag muss folgende Punkte enthalten

- genaue Produktbeschreibung
- Beispielrechnung
- Chance-Risiko-Profil
- maximales Verlustrisiko
- evtl. Risikobegrenzungen
- Vergleich der Markterwartung mit den Produktspezifikationen
- Anbieter
- Konsequenzen mit Zulassung oder Ablehnung für das bestehende Finanzmanagement

Durch die Zustimmung durch den Rat kann das neue Produkt in einem überschaubaren Umfang eingesetzt werden. Bei erfolgreichem Einsatz ist diese Richtlinie entsprechend zu ergänzen.

6. Kredite für Beteiligungen

Es ist gemäß §120 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO haushaltsrechtlich zulässig, dass die Gemeinden Kredite aufnehmen und ihren Beteiligungen zur Verfügung stellen (Investitionsförderung). Beteiligungen umfassen Mehrheitsbeteiligungen der Hansestadt Lüneburg von mindestens 50.1%. Im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung handelt es sich nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dabei nicht um Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetze KWG in der aktuell gültigen Fassung.

7. Rechtsrisiko

~~Eine Einstufung im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) soll als „Privatkunde“ erfolgen.~~

Grundsätzlich wird der Gerichtsstand Deutschland vereinbart. Ausländische Gerichtsstände und ausländische Konten sind nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten soweit wie möglich auszuschließen.

Fremdsprachigen Geschäftsabschlüssen und Dokumentationen sind qualifizierte Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen. Bei Derivaten ist der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte zu Grunde zu legen.

8. Verlustrisiko

Der Einsatz von Zinsoptimierungsgeschäften mit einem Vervielfältiger (gehebelte Produkte) ~~ist nicht zulässig. Bei Optimierungsgeschäften mit Ausnahme von Fremdwährungskrediten[†] und Zahlungsverpflichtungen auf variabler Zinsbasis muss die Stadt mit dem Kontrahenten eine~~

[†]Die Zulassung der Ausnahme von Fremdwährungskrediten ist in § 120 Abs. 7 NKomVG geregelt.



maximale Verlustgrenze definieren und vereinbaren-), sog. strukturierte oder „toxische“ Produkte sind nicht zulässig.

Nicht in Sicherheitsbeziehung stehende Derivate (z.B. bei Wegfall eines Grundgeschäfts) sind zu limitieren. Bei Überschreiten des Limits ist abzustimmen, ob bzw. welche Handlungsmaßnahmen erforderlich werden. Das nicht in Sicherheitsbeziehung stehende Derivat ist interesewahrend zu adjustieren bzw. aufzulösen.

9. Bericht

Monatlich wird ein Bericht über das Zins- und Schuldenmanagement erstellt. Er enthält u.a. Übersichten zur Entwicklung an Geld- und Kapitalmärkten. Ebenso aufgeführt sind Übersichten über aktuelle Kreditabschlüsse und ggf. Kennzahlen des Schuldenportfolios der Hansestadt Lüneburg.

Über die Fachbereichsleitung und StadtkämmerinStadtkämmerer wird der Bericht bis zum Oberbürgermeisterzur Oberbürgermeisterin weitergeleitet.

10. Vorgehen bei Überschreitung eines Limits

Eine sofortige Risikomeldung über die Fachbereichsleitung an die Stadtkämmerinden Stadtkämmerer ist zu veranlassen, wenn

- Erkenntnisse gewonnen werden, die zu deutlichen Verschlechterungen gegenüber dem geplanten Zinsaufwand des lfd. Jahres führen können;
- eine Limitverletzung (siehe 10.1) eingetreten ist.

Vorübergehende Limitüberschreitungen sind mit Zustimmung der Stadtkämmerindes Stadtkämmerers in begründeten Sonderfällen möglich. In den übrigen Fällen ist der Oberbürgermeisterdie Oberbürgermeisterin zu informieren.

10.1. Limits

Das Limitsystem für das Zins- und Schuldenmanagement der Hansestadt Lüneburg ist im Sinne eines Risikosteuerungssystems ausgelegt. Mittels eines Limits sollen Finanzrisiken der Stadt frühzeitig erkannt, bewertet, überwacht und gesteuert werden.

10.1.1. Haushaltslimit

Die Zinsaufwendungen im aktuellen Haushaltsjahr für Investiv- und Liquiditätskredite sollen die im Haushaltsplan sowie in der mittelfristigen Finanzplanung festgelegten Zinsaufwendungen nicht übersteigen.

10.1.2. Gläubigerstrukturlimit

Im Hinblick auf mögliche Klumpenrisiken ist eine Diversifikation der Gläubiger empfehlenswert.

Das Limit für den größten Gläubiger soll maximal 33% des Gesamtkreditportfolios betragen. Die drei größten Gläubiger sollen insgesamt maximal 66% des gesamten Kreditvolumens halten.



11. Kennzahlen

Neben der Überwachung der Einhaltung von o.g. Limiten dienen weitere Kennzahlen der Analyse des Portfolios.

In der Regel sind Kennzahlen u.a. Verhältnisgrößen und stellen komplexe betriebswirtschaftliche Inhalte verdichtet in einer Zahl dar. Eine Interpretation ist stets erforderlich.

11.1. Nominalvolumen Portfolio Gesamt

Absolute Höhe der Kredite in Mio. EUR (=gesamtes Kreditvolumen). Die Kennzahl stellt in der Zeitachse die absolute Kreditentwicklung der Hansestadt Lüneburg dar.

11.2. Anteil Investitionskredite

Höhe der Investitionskredite in Prozent zum Gesamtkreditvolumen.

11.3. Anteil Liquiditätskredite

Die Kennzahl Anteil der Liquiditätskredite ist das prozentuale Verhältnis der Liquiditätskredite zum Gesamtkreditvolumen.

11.4. Nominalvolumen Derivate

Absolute Höhe der Derivate in Mio. ~~EUR~~EUR (gegenläufige Derivate sind zu netten). Die Kennzahl stellt in der Zeitachse die absolute Derivatentwicklung der Hansestadt Lüneburg dar.

11.5. Durchschnittszins der Investitionskredite ~~inkl. Derivate~~

Der Durchschnittzinssatz beziffert die aktuelle durchschnittliche Verzinsung aller Investitionskredite ~~inklusive Derivate~~.

11.6. Durchschnittszins der Liquiditätskredite ~~inkl. Derivate~~

Der Durchschnittzinssatz beziffert die aktuelle durchschnittliche Verzinsung aller Liquiditätskredite ~~inklusive Derivate~~.

11.7. Nettoneuverschuldung I (Investitionskredite)

Die Nettoneuverschuldung I ist die jährliche Zunahme bzw. Abnahme der Investitionskredite. Die Nettoneuverschuldung errechnet sich über die Summe der zugeflossenen finanziellen Mittel aus der Aufnahme neuer Kredite (inklusive alternativer Finanzierungsmittel wie Schuldscheindarlehen und Anleihen) abzgl. der gesamten Kredittilgungen.

11.8. Nettoneuverschuldung II (Gesamtkredite)

Die Nettoneuverschuldung II ist die jährliche Zunahme bzw. Abnahme des Gesamtkreditvolumens. Die Nettoneuverschuldung II errechnet sich über die Summe der zugeflossenen finanziellen Mittel aus der Aufnahme neuer Kredite (inklusive alternativer Finanzierungsmittel wie Schuldscheindarlehen und Anleihen) abzgl. der gesamten Kredittilgungen.



12. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen Festlegungen zur Neuaufnahme von Krediten und die Umschuldung von Krediten in der Fassung vom 01.01.2006 und die Richtlinie für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung vom 01.05.2010 aufgehoben.

Mädge

Oberbürgermeister

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Richtlinie der Hansestadt Lüneburg

für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften



Erstellt durch:
Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
B 20 · Kämmerei, Stadtkasse und Stiftungen
Am Ochsenmarkt 1 · 21335 Lüneburg

In Kraft getreten am: ~~01.09.2018~~ 20.06.2025



Inhalt

1.	Allgemeines	1
1.1.	Geltungsbereich	1
1.2.	Begriffsbestimmungen.....	1
2.	Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzen und Aufgaben	2
2.1.	Geschäftsverteilung.....	2
2.2.	Erfolgsmessung und Effektivitätsanalyse	3
3.	Kredite für Investitionen (Kommundarlehnen)	3
3.1.	Ermächtigungsgrundlagen	3
3.2.	Angebotseinholung.....	4
3.3.	Bieterkreis und Fristen	5
3.4.	Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation	5
3.5.	Aktenführung und weitere Bearbeitung.....	6
3.6.	Information der Gremien bei Kreditaufnahmen	6
4.	Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	6
4.1.	Ermächtigungsgrundlagen	6
4.2.	Angebotseinholung.....	6
4.3.	Bieterkreis und Fristen	6
4.4.	Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation	7
4.5.	Aktenführung und weitere Bearbeitung.....	7
4.6.	Information der Gremien bei Kreditaufnahmen	7
5.	Derivate	7
5.1.	Ermächtigungsgrundlagen	7
5.2.	Zulässige Finanzderivate	7
5.3.	Angebotseinholung.....	8
5.4.	Bieterkreis und Fristen	8
5.5.	Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation	8
5.6.	Aktenführung und weitere Bearbeitung.....	8
5.7.	Konnexität.....	9
5.8.	Einführung neuer Finanzinstrumente	9
6.	Kredite für Beteiligungen	10
7.	Rechtsrisiko	10
8.	Verlustrisiko	10
9.	Bericht	10



10.	Vorgehen bei Überschreitung eines Limits.....	11
10.1.	Limits.....	11
10.1.1.	<i>Haushaltslimit.....</i>	<i>11</i>
10.1.2.	<i>Gläubigerstrukturlimit.....</i>	<i>11</i>
11.	Kennzahlen.....	11
11.1.	Nominalvolumen Portfolio Gesamt.....	11
11.2.	Anteil Investitionskredite.....	12
11.3.	Anteil Liquiditätskredite.....	12
11.4.	Nominalvolumen Derivate	12
11.5.	Durchschnittszins der Investitionskredite inkl. Derivate.....	12
11.6.	Durchschnittszins der Liquiditätskredite inkl. Derivate.....	12
11.7.	Nettoneuverschuldung I (Investitionskredite)	12
11.8.	Nettoneuverschuldung II (Gesamtkredite).....	12
12.	Inkrafttreten und Änderungen.....	12



1. Allgemeines

Diese Richtlinie (RL) regelt die Einzelheiten für den Abschluss von Geld-, Kapital- und Derivatgeschäften, sofern diese nicht durch den Erlass „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen geregelt wurden. Des Weiteren beinhaltet die RL Regelungen hinsichtlich des Controlling und des Berichtswesens im Rahmen eines professionellen Zins- und Schuldenmanagements.

1.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Neuaufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen (§ 120 Abs. 1 NKomVG) und sowie von Krediten zur Liquiditätssicherung (§122 NKomVG), für den Abschluss von Zinsderivaten sowie für Anleihen und Schuldscheindarlehen. Sie gilt für den städtischen Haushalt sowie von der Hansestadt Lüneburg verwalteten Stiftungen, die Sondervermögen und Beteiligungen. Die Emission von Anleihen am Kapitalmarkt ist wegen der besonderen Verfahrensweise von den Regelungen zur Angebotseinholung, zum Bietkreis und zu Fristen ausgenommen.

1.2. Begriffsbestimmungen

Anleihen gehören zu den klassischen Mitteln der Beschaffung von Fremdkapital. Die Inhaber der Anleihen sind die Gläubiger. Sie erwerben auf dem öffentlichen Weg keine Stückzahl, sondern einen bestimmten Nominalbetrag. Anleihen bringen dem Inhaber einen festen, vorher festgelegten Zinsertrag. Die **Kommunalanleihe** ist eine Anleihe, die von der Kommune direkt emittiert wird.

Derivate sind üblicherweise Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerten) abgeleitet werden. Derivate sind losgelöst von einer Liquiditätsbeschaffung – sie können zur Vereinbarung von Zins- und Zahlungsmodalitäten eingesetzt werden. Die wichtigsten Derivate sind Swaps und Optionen. Grundgeschäfte im Sinne dieser Richtlinie sind Kredite. Optionen sind bedingte Termingeschäfte. Der Käufer (Inhaber) einer Option erwirbt gegen Zahlung der Optionsprämie das Recht, einen Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen (Kaufoption, Call) oder zu verkaufen (Verkaufsoption, Put). Der Verkäufer (Stillhalter) erhält die Optionsprämie und verpflichtet sich, den vereinbarten Basiswert zu liefern (Kaufoption) oder abzunehmen (Verkaufsoption).

Finanzdienstleister sind im weitesten Sinne alle Unternehmen (Kreditinstitute, Makler, Versicherungen, Bausparkassen, etc.), die Leistungen im Bereich Kredite, Derivate und Geldanlagen anbieten.

Forward-Vereinbarungen sind vertragliche Vereinbarungen über Kredite oder Derivate, mit denen in der Gegenwart die Konditionen für einen in der Zukunft beginnenden Zeitraum festgeschrieben werden.

Klumpenrisiko wird die kumulative Häufung von Risiken in einem Kreditportfolio mit ähnlich hohem oder identischen Korrelationswerten insbesondere bei Kreditgebern, Fremdwährungen, Fälligkeiten/Laufzeiten und Finanzierungsinstrumenten bezeichnet, wodurch die Risikotragfähigkeit erreicht oder überschritten werden kann.

Man spricht von einem Klumpenrisiko, wenn sich bei der Bewertung eines Risikos zeigt, dass dieses innerhalb eines kurzen Zeitraums unverhältnismäßig stark ausgeprägt ist.



Kontrahenten sind die Geschäftspartner (Banken und Finanzinstitute) mit denen Bankgeschäfte getätigt werden.

Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§60 Nr. 30 KomHKVO). Zu unterscheiden sind Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Kredite zur Liquiditätssicherung. Das Kapital kann auch in Form von Anleihen und Schuldscheindarlehen aufgenommen werden.

Liquiditätskredite sind die kurzfristige Aufnahme von Geldmittel bei Finanzdienstleistern oder die Nutzung von Kredit- bzw. Dispositionslinien zur kurzzeitigen Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Kommune. Der Zeitraum der max. Aufnahmedauer für einen Liquiditätskredit regelt sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen von Niedersachsen.

Liquiditätsrisiko / Refinanzierungsrisiko umfasst die Gefahr, zusätzliche Liquiditätsmittel nicht oder nur zu erhöhten Marktzinsen beschaffen zu können.

Portfolio ist eine Gruppe gleichartiger Objekte, hier: die Summe aller Finanzierungen und Derivate für investive Maßnahmen (Portfolio Investition) und die Summe aller Finanzierungen und Derivate zur Gewährleistung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit (Portfolio Liquidität).

Prolongation oder Umschuldung ist die Ablösung von Krediten durch andere Kredite.

Schuldscheindarlehen (SSD) sind anleiheähnliche, meist langfristige Großkredite, die auf nichtöffentlichem Weg überwiegend von Versicherungsgesellschaften gewährt werden, die langfristiges Kapital aus ihrem Deckungsstock anlegen wollen.

Zinsänderungsrisiko wird als Gefahr verstanden, dass der erwartete und realisierte Wert einer Zinsergebnisgröße aufgrund von nicht erwarteten Zinskonstellationen voneinander abweichen.

Ein **Forward** ist eine Vereinbarung, einen Vermögenswert (ein Darlehen) zu einem bestimmten Preis (Zinssatz) und zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu kaufen.

2. Zuständigkeitsregelungen, Kompetenzen und Aufgaben

2.1. Geschäftsverteilung

Die Festlegung der strategischen Eckpunkte des Vermögens- und Schuldenmanagements sowie des Risikomanagements und der Risikostreuung obliegt dem Stadtkämmerer der Hansestadt Lüneburg.

Das Zins- und Schuldenmanagement der Hansestadt ist Aufgabe des Fachbereiches 2 – Finanzen, Bereich 20 – Kämmerei und Stadtkasse und umfasst unter anderem die Aufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen und von Krediten zur Liquiditätssicherung. Dazu gehören auch die Anlage von Geldmitteln sowie der Abschluss von Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung.

Dazu gehören auch Entscheidungen über Kreditgeber, Kredit- und Derivatabschlüsse, die weitere Bearbeitung einschließlich der Vorbereitung schriftlicher Vertragsabschlüsse, die Erfassung und Überwachung der Termine sowie die fristgerechte Anordnung der Zahlungsströme. Gleiches gilt sinngemäß für die unter Textziffer 1.1 genannten weiteren Geschäfte.



Der Stadtkämmerer ist für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Handelsgeschäfte verantwortlich. Er benennt die Personen mit Handlungsvollmacht. Zum Nachweis der Handlungsvollmacht gegenüber den Finanzdienstleistern wird den bevollmächtigten Personen eine Vollmacht zum Abschluss der oben genannten Geschäfte erteilt. Die Handlungsvollmacht gemäß § 167 BGB wird durch die Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt.

Das Zins- und Schuldenmanagement erfordert eine nachhaltige und intensive Beobachtung der Geld- und Kapitalmärkte sowie deren Entwicklung. Einer ausgewogenen, risikoorientierten Ausrichtung des Portfolios muss Priorität gegenüber der Steuerung nach einer Zinsmeinung eingeräumt werden, so dass auch bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere einem Abweichen der tatsächlichen von der erwarteten Zinsentwicklung, die Ziele des Zins- und Schuldenmanagements nicht ernsthaft beeinträchtigt und der Haushalt keinen untragbaren Risiken ausgesetzt wird bzw. die im Haushalt vorhanden Risiken nicht unangemessen vergrößert werden. Es ist unerlässlich, sich ein Bild über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Situation am Geld- und Kapitalmarkt zu verschaffen, da diese Gegebenheiten geeignet sind, die strategischen Weichenstellungen sowie die Auswahl und das Timing für den Abschluss von Produkten zu beeinflussen. Marktbeobachtungen werden seitens der FB 2/20 regelmäßig durchgeführt und bei Zinskonferenzen und in Monatsberichten entsprechend dokumentiert.

2.2. Erfolgsmessung und Effektivitätsanalyse

Der Einsatz von Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement begründet sich aus der Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Er ist erfolgreich bzw. effektiv, wenn die beabsichtigten Ziele i. S. v. Textziffer 2.1 ganz oder teilweise erreicht werden. Grundlage hierfür ist eine gesamtheitliche Betrachtung des Portfolios.

3. Kredite für Investitionen (Kommunaldarlehen)

3.1. Ermächtigungsgrundlagen

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

Die Neuaufnahme von Kommunalkrediten ist nur im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung bzw. einer Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde zulässig. Nach dem jährlichen Beschluss der Haushaltssatzung ist ein gesonderter Ratsbeschluss für die einzelne Kreditaufnahme nicht erforderlich.

Der Gesamtbetrag für die jährliche Kreditaufnahme wird mit der Haushaltssatzung vom Rat beschlossen. Die Gültigkeit der Kreditermächtigung richtet sich nach den Regelungen der NKomVG sowie der KomHKVO und wird zudem ergänzt durch den jeweils gültigen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Kreditrunderlass) des Landes Niedersachsen.

Kreditaufnahmen dürfen nur im Rahmen der noch offenen Kreditermächtigung (Ermächtigung abzüglich der bereits aufgenommen und noch laufenden Kredite) in Anspruch genommen werden.



Der Umfang und der Zeitpunkt einer Kreditaufnahme werden insbesondere durch die Kapitalmarktsituation, durch die Portfolio-Struktur oder durch die jeweilige Haushaltssituation bestimmt. Bei Liquiditätskrediten muss ein Engpass bei der Stadtkasse vorliegen. Die Entscheidungsfindung einschließlich der Feststellung über die ausreichende offene Kreditermächtigung ist schriftlich zu dokumentieren.

Zinsanpassungen (Prolongationen oder Umschuldungen) von Krediten dürfen in Höhe der Prolongationen des jeweiligen Haushaltsjahres und auch als Forwardabschlüsse für die kommenden Jahre vorgenommen werden. Es ist permanent darauf zu achten, welche Zinsanpassungen vorzunehmen sind; ggf. ist eine Liste zu führen, die der vorausschauenden Planung dient, der Einsatz entsprechender Datenverwaltungssoftware ist als Unterstützung vorzusehen.

Die jeweilige Zinsanpassung kann zum Umschuldungszeitpunkt oder in Abhängigkeit von der Kapitalmarktsituation zu abweichenden Zeitpunkten erfolgen. Dabei dürfen mehrere Zinsanpassungen zu einem neuen Gesamtkredit zusammengefasst werden. Zinsanpassungen für kommende Haushaltsjahre dürfen als Forwardkredit aufgenommen werden.

Gemäß KomHKVO können Zinsderivate zur Zinssicherung und zur Optimierung der Zinsbelastung bei Investitions- oder Liquiditätskrediten genutzt werden. Die Zinsderivate müssen dabei bestehenden Krediten zugeordnet werden (Konnexität).

Wenn Zinsderivate zur Gestaltung der Kreditkonditionen eingesetzt werden oder Kommunalkredite als strukturierte Kredite aufgenommen werden, ist Abschnitt 5 dieser Dienstrichtlinie zu beachten.

Investitionskredite können auch in Form von Anleihen oder Schuldscheindarlehen aufgenommen werden. Die Auswahl eines Arrangeurs zur Platzierung eines Schuldscheindarlehen bzw. einer Anleihe unterliegt nicht der Ausschreibungspflicht. Hier können Faktoren wie z. B. die Erfahrung des Arrangeurs, Platzierungsstärke, Marktkenntnis sowie die zuverlässige Abwicklung zur Entscheidungsfindung herangezogen werden. Die Auswahl des Arrangeurs ist entsprechend zu dokumentieren.

3.2. Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Neuaufnahmen bzw. Prolongation/Umschuldungen von Krediten durch eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Die Angebotseinholung erfolgt per Fax bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Kreditdokumentation und entsprechend aufzubewahren.

Die Angebotseinholung für Kommunalkredite muss folgende Daten enthalten:

- Kreditart
- Kreditbetrag
- Datum der Valutierung
- Tilgungsart und -höhe
- Zinsbindung/Laufzeit
- Zahlungstermine für Zins- und Tilgung
- Zins- und Zahlungskonventionen (z. B. act/360, modified following, unadjusted)
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)
- Bindungsfrist für das Angebot (Datum und Uhrzeit)

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge können aufgenommen werden. So zum Beispiel



das Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Kommune erfolgen.

3.3. Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung von Kommunalkrediten wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen auch Marktpräsenz, das Angebotsportfolio und das „Ranking“. Für Kommunalkredite sollen in der Regel mindestens zehn Finanzdienstleister zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

Für die Bearbeitung eines Angebotes für Kommunalkredite soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der bankinternen erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des späteren Eingangs im Fachbereich Stadtkasse und Kämmerei) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit benannt.

3.4. Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

In die Angebotsauswertung werden alle termingerecht eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Verspätet eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.

Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält mindestens:

- das Kreditinstitut und ggf. den Makler;
- das Kreditvolumen;
- den angebotenen nominellen und effektiven Zinssatz bzw. alternativ die Marge z.B. auf den 3- 6-, oder 12-M-Euribor;
- Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten;
- Markierung des wirtschaftlichsten Angebots in Bezug auf alle gültigen Angebote.

Die Auswertung der Angebote ist dem zuständigen Entscheidungsträger vorzulegen.

Der Bestbieter wird unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung über den Zuschlag mit Fax oder Email informiert. Im Anschluss an den Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, werden die nicht berücksichtigten Bieter informiert.

Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat an die anderen Bieter und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter ist nicht zulässig.

Über eine Kreditneuaufnahme wird der Rat der Stadt Lüneburg grundsätzlich zur nächstmöglichen Sitzung in Kenntnis gesetzt.

Sofern es mehrere Bestbieter (identische Konditionen) gibt, muss die Entscheidung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (z. B. Portfoliostruktur, Altgläubiger bei Zinsanpassungen, Kontrahentenpflege, Eingangszeit des Angebots etc.).

Nachverhandlungen mit den Bestbietern sind zur Entscheidungsfindung zulässig, sofern diese für alle Bestbietenden transparent sind und dokumentiert werden.

Die Auswertung der Angebote und die Vergabe erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung



mindestens des 4-Augen-Prinzips durch den zuständigen Sachbearbeiter und / oder dem Bereichsleiter und / oder dem Fachbereichsleiter und / oder dem Kämmerer.

3.5. Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Kreditdokumentation wird in Form einer Gesamtdokumentation geführt. Die Kreditdokumentation umfasst für die Kreditneuaufnahme bzw. Umschuldung insbesondere

- im Bereich des Gemeindehaushaltes die Dokumentation der Entscheidungsfindung über die Kreditneuaufnahme einschließlich der Feststellung über die ausreichende offene Kreditermächtigung;
- die Ausschreibung;
- die Angebote;
- die Angebotsauswertung mit dem Entscheidungsvorschlag;
- ggf. Sitzungsniederschrift/ Auszug über die Kenntnisnahme durch den Rat

Die Kreditdokumentation und Aktenführung erfolgt von der Entscheidung über die Kreditneuaufnahme bzw. Umschuldung bis zur Vorlage im Rat im Bereich 20. Die weitere Bearbeitung, insbesondere die Finanzbuchungen, Aktenführung und Schuldendienstleistung erfolgen ebenfalls im Bereich 20.

3.6. Information der Gremien bei Kreditaufnahmen

Über eine Kreditneuaufnahme wird der Rat der Stadt Lüneburg grundsätzlich zur nächstmöglichen Sitzung in Kenntnis gesetzt.

4. Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)

4.1. Ermächtigungsgrundlagen

Es gelten die Regelungen aus 3.1. Die Prüfung und Abwicklung hinsichtlich der Aufnahme oder Rückzahlung von Liquiditätskrediten auf den Kontokorrentkonten der Hansestadt Lüneburg erfolgt in Abstimmung mit der Stadtkasse.

Es gelten die Anforderungen der NKomVG und KomHKVO sowie des niedersächsischen Kreditlases in aktueller Fassung.

4.2. Angebotseinholung

Die Angebotseinholung erfolgt analog zu 3.2. Zusätzlich können Liquiditätskredite entsprechend des Erlasses des Landes Niedersachsen mit einer mehrjährigen Laufzeit aufgenommen werden, um auf kurzfristige Veränderungen ggf. flexibel reagieren zu können. Dazu sind mindestens drei indikative Angebote bei unterschiedlichen Banken einzuholen. Die Ausschreibung und Entscheidungsfindung ist entsprechend zu dokumentieren.

4.3. Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung von Liquiditätskrediten gilt analog 3.3 mit folgender Ausnahme. Für Liquiditätskredite mit Laufzeiten bis zu vier Jahren sind mindestens drei Finanzdienstleister zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.



4.4. Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

Die Angebotsauswertung erfolgt analog zu 3.4.

4.5. Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation über Liquiditätskredite erfolgt entsprechend Textziffer 3.5. dieser Regelungen.

4.6. Information der Gremien bei Kreditaufnahmen

Über eine Kreditneuaufnahme wird der Rat der Stadt Lüneburg grundsätzlich zur nächstmöglichen Sitzung in Kenntnis gesetzt.

5. Derivate

5.1. Ermächtigungsgrundlagen

Die Berechtigung zum Einsatz von derivativen Instrumenten basiert auf der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz enthaltenen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. In Niedersachsen wird die grundsätzliche Zulässigkeit für einen Einsatz von Derivaten durch den Krediterlass des Landes Niedersachsen bestätigt. Finanzderivate dürfen nur nach eingehender Analyse der aktuellen Marktsituation abgeschlossen werden. Die Analyse der aktuellen Marktsituation ist durch entsprechend fachkundiges Personal durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren sowie dem Stadtkämmerer vor Abschluss vorzulegen.

Derivate dürfen nur zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung der Kreditkonditionen bestehender bzw. zeitgleich abgeschlossener Kredite vereinbart werden. Derivate müssen immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang (Konnextität, s. Textziffer 5.7) mit einem oder mehreren Grundgeschäften stehen.

Die Entscheidung über den Abschluss von Finanzderivaten ist dem Rat der Hansestadt Lüneburg vorbehalten. Durch einen Grundsatzbeschluss des Rats kann diese Entscheidungsbefugnis auf andere Organe / Stellen delegiert werden.

5.2. Zulässige Finanzderivate

Gemäß dem Ministerium des Innern und Sport Niedersachsen ist im Rahmen des aktiven Schuldenmanagements der Einsatz von Derivaten zulässig.

Folgende Derivate können eingesetzt werden:

- Payer-Swap
Für die Vertragspartei, die den festen Zins zahlt (und den variablen Zins erhält) ist der Zinsswap ein sog. Payer-Swap
- Receiver-Swap
Definition: Für die Vertragspartei, die den festen Zins erhält (und den variablen Zins zahlt) ist der Zinsswap ein sog. Receiver-Swap.
Swaption (Option, siehe 1.2.)
Definition: Eine Swaption ist eine Option auf einen Payer- oder Receiver-Swap. Die Stadt erhält beim Kauf einer Option das Recht auf einen Payer- oder Receiver-Swap.
- Cap



Definition: Caps sind Finanzinstrumente zur Absicherung gegen steigende Zinsen. Dem Käufer eines Caps wird gegen Zahlung einer Prämie eine bestimmte Zinsobergrenze garantiert.

- Floor

Definition: Floors sind Finanzinstrumente zur Absicherung gegen sinkende Zinsen. Dem Käufer eines Floors wird gegen Zahlung einer Prämie eine festgelegte Zinsuntergrenze garantiert.

5.3. Angebotseinholung

Die Aufnahme von Derivaten ist nur in Form der Europäischen Gemeinschaftswährung zulässig, da bei anderen Währungseinheiten das Finanzrisiko aufgrund von Währungsschwankungen zu hoch ist.

Die Angebotseinholung erfolgt analog zu 3.2. Abweichend muss die Angebotseinholung für Options- und Derivatgeschäfte folgende Daten enthalten:

- Art des Derivatgeschäfts
- Exakte Definition der Eckdaten des Geschäftes
- Nominalkapital
- Laufzeit

Weitere Daten sind nach der Art des jeweiligen Options- oder Derivatgeschäfts zu ergänzen, z.B.:

- Zinsmethode, Feiertagskalender, Fixingtermin
- Verpflichtung des Kontrahenten zur Mitteilung des Marktwertes zum Monatsultimo

5.4. Bieterkreis und Fristen

Für Angebotseinholung von Options- und Derivatgeschäften gelten analog die Vorschriften in 3.3.

Zusätzlich sind für neu zu vereinbarende Options- und Derivatgeschäfte – soweit das Produkt von mehreren Finanzdienstleistern angeboten wird – mindestens zwei Finanzdienstleister zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Zudem ist zur Überprüfung der Marktgerechtigkeit der Angebote der Einstandssatz/-preis zu ermitteln und zu dokumentieren.

5.5. Angebotsauswertung, Vergabe und Dokumentation

Die Angebotsauswertung erfolgt analog zu 3.4. Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält abweichend für jedes Angebot zusätzlich:

- sonstige relevante Daten (z. B. Strikes, Wechselkurse, Prämien, Laufzeit)

5.6. Aktenführung und weitere Bearbeitung

Die Dokumentation der Derivatgeschäfte wird analog zu 3.5 geführt.

Die Dokumentation umfasst abweichend sämtliche mit dem Geschäftsabschluss angefallenen Unterlagen insbesondere

- Entscheidungsfindung über den Geschäftsabschluss einschließlich grundsätzlicher Genehmigung und Überprüfung der Einhaltung von Limits,
- Ausschreibung, Angebotsauswertung und Vergabe,



- Geschäftsvertrag, Schriftverkehr, Zahlungs- und Wertermittlungen der Bank
- Darstellung und Nachweis der Konnexität
- Buchungs- und sonstige Unterlagen

5.7. Konnexität

Konnexität beschreibt den Zusammenhang zwischen einem/mehreren Derivat/en und dem/den dazugehörigen Grundgeschäft/en.

Der Einsatz von Finanzderivaten lässt Kredite als Grundgeschäfte unberührt. Daher fordert kommunales Schuldenmanagement mit Konnexität, dass ein Finanzderivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist. Grundgeschäft/e und Sicherungsinstrument/e stehen in einer Sicherungsbeziehung (Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB und Ausführungen hierzu in IDW RS HFA 35 / Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme, Hauptfachausschuss).

Bei Kommunalkrediten liegt sachliche Konnexität vor, wenn neben der übereinstimmenden Währung der Betrag des Derivats das Volumen des existierenden Kredits (Mikro-Hedge) bzw. die Volumina der zu sichernden Kredite (Makro-Hedge) nicht überschreitet und die Summe der eingesetzten Derivate die Volumina des zu sichernden Kreditportfolio (Portfolio-Hedge) nicht überschreitet. Werden mehrere Derivate eingesetzt, so dürfen deren Wirkungen sich zwar saldieren, nicht aber über die Modalitäten des Grundgeschäfts hinaus kumulieren.

Die zeitliche Konnexitätsanforderungen sind erfüllt, wenn:

- bei Einzelkrediten dargelegt wird, dass ein zeitlicher Bezug zwischen der Laufzeit des Derivats und den Modalitäten des Kredits hergestellt werden kann
- beim Portfoliomanagement die Laufzeiten der Derivate mit den Krediten des Portfolios aufeinander abgestimmt worden sind,
- bei Kreditaufnahmen die in Aufnahme befindlichen Kredite abgesichert werden,
- bei Prolongations- bzw. Umschuldungskrediten an die auslaufende Zinsbindung angeknüpft wird.

Bei Liquiditätskrediten werden die Konnexitätsanforderungen durch die Feststellung erfüllt, dass während der Laufzeit des Derivategeschäfts mindestens das entsprechende Volumen an Liquiditätskrediten ununterbrochen in Anspruch genommen wird; im Übrigen durch Anwendungen der vorstehenden Ausführungen.

Fehlende Konnexität zwischen Derivat und Kredit lässt die Wirksamkeit des eingesetzten Derivats zwar unberührt, veranlasst aber unter Beachtung und Abwägung von Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit Handlungsalternativen zu prüfen.

5.8. Einführung neuer Finanzinstrumente

Vor dem Einsatz von neuen in dieser Richtlinie noch nicht benannten Finanzinstrumenten ist sicherzustellen, dass sie unter bilanziellen, abwicklungstechnischen und Controlling-Aspekten verarbeitet und in geeigneter Weise abgebildet werden können

Neue, in dieser Richtlinie noch nicht benannten Derivate dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die in Textziffer 5.1 genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Verbindung zu einem oder mehreren Grundgeschäften stehen und nicht spekulativen Zwecken dienen. Die derivativen Finanzinstrumente müssen stets die Zinsänderungsrisiken (Zahlungsströme oder Werte) der vorhandenen Darlehen (Grundgeschäfte) absichern und dürfen somit zu keinem Zeitpunkt das Risiko des Darlehensportfolios in der Gesamtsicht erhöhen.



Finanzgeschäfte dürfen grundsätzlich nur abgeschlossen werden, wenn diese von mindestens zwei unterschiedlichen, wirtschaftlich unabhängigen Kontraktpartnern angeboten werden.

Vor dem Einsatz neuer Finanzinstrumente ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Der Antrag muss folgende Punkte enthalten

- genaue Produktbeschreibung
- Beispielrechnung
- Chance-Risiko-Profil
- maximales Verlustrisiko
- evtl. Risikobegrenzungen
- Vergleich der Markterwartung mit den Produktspezifikationen
- Anbieter
- Konsequenzen mit Zulassung oder Ablehnung für das bestehende Finanzmanagement

Durch die Zustimmung durch den Rat kann das neue Produkt in einem überschaubaren Umfang eingesetzt werden. Bei erfolgreichem Einsatz ist diese Richtlinie entsprechend zu ergänzen.

6. Kredite für Beteiligungen

Es ist gemäß §120 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO haushaltsrechtlich zulässig, dass die Gemeinden Kredite aufnehmen und ihren Beteiligungen zur Verfügung stellen (Investitionsförderung). Beteiligungen umfassen Mehrheitsbeteiligungen der Hansestadt Lüneburg von mindestens 50.1%. Im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung handelt es sich nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dabei nicht um Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetze KWG in der aktuell gültigen Fassung.

7. Rechtsrisiko

Grundsätzlich wird der Gerichtsstand Deutschland vereinbart. Ausländische Gerichtsstände und ausländische Konten sind nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten soweit wie möglich auszuschließen.

Fremdsprachigen Geschäftsabschlüssen und Dokumentationen sind qualifizierte Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen. Bei Derivaten ist der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte zu Grunde zu legen.

8. Verlustrisiko

Der Einsatz von Zinsoptimierungsgeschäften mit einem Vervielfältiger (gehebelte Produkte), sog. strukturierte oder „toxische“ Produkte sind nicht zulässig.

Nicht in Sicherheitsbeziehung stehende Derivate (z.B. bei Wegfall eines Grundgeschäfts) sind zu limitieren. Bei Überschreiten des Limits ist abzustimmen, ob bzw. welche Handlungsmaßnahmen erforderlich werden. Das nicht in Sicherheitsbeziehung stehende Derivat ist interesewahrend zu adjustieren bzw. aufzulösen.

9. Bericht

Monatlich wird ein Bericht über das Zins- und Schuldenmanagement erstellt. Er enthält u.a. Übersichten zur Entwicklung an Geld- und Kapitalmärkten. Ebenso aufgeführt sind Übersichten



über aktuelle Kreditabschlüsse und ggf. Kennzahlen des Schuldenportfolios der Hansestadt Lüneburg.

Über die Fachbereichsleitung und Stadtkämmerer wird der Bericht bis zur Oberbürgermeisterin weitergeleitet.

10. Vorgehen bei Überschreitung eines Limits

Eine sofortige Risikomeldung über die Fachbereichsleitung an den Stadtkämmerer ist zu veranlassen, wenn

- Erkenntnisse gewonnen werden, die zu deutlichen Verschlechterungen gegenüber dem geplanten Zinsaufwand des lfd. Jahres führen können;
- eine Limitverletzung (siehe 10.1) eingetreten ist.

Vorübergehende Limitüberschreitungen sind mit Zustimmung des Stadtkämmerers in begründeten Sonderfällen möglich. In den übrigen Fällen ist die Oberbürgermeisterin zu informieren.

10.1. Limits

Das Limitsystem für das Zins- und Schuldenmanagement der Hansestadt Lüneburg ist im Sinne eines Risikosteuerungssystems ausgelegt. Mittels eines Limits sollen Finanzrisiken der Stadt frühzeitig erkannt, bewertet, überwacht und gesteuert werden.

10.1.1. Haushaltslimit

Die Zinsaufwendungen im aktuellen Haushaltsjahr für Investiv- und Liquiditätskredite sollen die im Haushaltsplan sowie in der mittelfristigen Finanzplanung festgelegten Zinsaufwendungen nicht übersteigen.

10.1.2. Gläubigerstrukturlimit

Im Hinblick auf mögliche Klumpenrisiken ist eine Diversifikation der Gläubiger empfehlenswert.

Das Limit für den größten Gläubiger soll maximal 33% des Gesamtkreditportfolios betragen. Die drei größten Gläubiger sollen insgesamt maximal 66% des gesamten Kreditvolumens halten.

11. Kennzahlen

Neben der Überwachung der Einhaltung von o.g. Limiten dienen weitere Kennzahlen der Analyse des Portfolios.

In der Regel sind Kennzahlen u.a. Verhältnisgrößen und stellen komplexe betriebswirtschaftliche Inhalte verdichtet in einer Zahl dar. Eine Interpretation ist stets erforderlich.

11.1. Nominalvolumen Portfolio Gesamt

Absolute Höhe der Kredite in Mio. EUR (=gesamtes Kreditvolumen). Die Kennzahl stellt in der Zeitachse die absolute Kreditentwicklung der Hansestadt Lüneburg dar.



11.2. Anteil Investitionskredite

Höhe der Investitionskredite in Prozent zum Gesamtkreditvolumen.

11.3. Anteil Liquiditätskredite

Die Kennzahl Anteil der Liquiditätskredite ist das prozentuale Verhältnis der Liquiditätskredite zum Gesamtkreditvolumen.

11.4. Nominalvolumen Derivate

Absolute Höhe der Derivate in Mio. EUR (gegenläufige Derivate sind zu netten). Die Kennzahl stellt in der Zeitachse die absolute Derivatentwicklung der Hansestadt Lüneburg dar.

11.5. Durchschnittszins der Investitionskredite

Der Durchschnittzinssatz beziffert die aktuelle durchschnittliche Verzinsung aller Investitionskredite.

11.6. Durchschnittszins der Liquiditätskredite

Der Durchschnittzinssatz beziffert die aktuelle durchschnittliche Verzinsung aller Liquiditätskredite.

11.7. Nettoneuverschuldung I (Investitionskredite)

Die Nettoneuverschuldung I ist die jährliche Zunahme bzw. Abnahme der Investitionskredite. Die Nettoneuverschuldung errechnet sich über die Summe der zugeflossenen finanziellen Mittel aus der Aufnahme neuer Kredite (inklusive alternative Finanzierungsmittel wie Schuldscheindarlehen und Anleihen) abzgl. der gesamten Kredittilgungen.

11.8. Nettoneuverschuldung II (Gesamtkredite)

Die Nettoneuverschuldung II ist die jährliche Zunahme bzw. Abnahme des Gesamtkreditvolumens. Die Nettoneuverschuldung II errechnet sich über die Summe der zugeflossenen finanziellen Mittel aus der Aufnahme neuer Kredite (inklusive alternativer Finanzierungsmittel wie Schuldscheindarlehen und Anleihen) abzgl. der gesamten Kredittilgungen.

12. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen Festlegungen zur Neuaufnahme von Krediten und die Umschuldung von Krediten in der Fassung vom 01.01.2006 und die Richtlinie für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung vom 01.05.2010 aufgehoben.

Kalisch

Oberbürgermeisterin

